

Handlungsempfehlung zum Umgang mit Smartphones und Smartwatches an der Schule am Deich

Während der Schulzeit ist an unserer Schule aufgrund des Alters der Schüler und Schülerinnen grundsätzlich eine Nutzung von Smartphones und Smartwatches auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Nur in Ausnahmefällen (z.B. aus medizinischen Gründen/Diabetes) ist die Nutzung nach Genehmigung durch die Schulleitung gestattet.

Smartphones bleiben während der gesamten Schul- und Betreuungszeit ausgeschaltet im Schultornister.

Smartwatches befinden sich bis zum Ende des Schultages im Schulmodus.

Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die schuleigene Handyordnung ziehen erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) nach sich. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	Ermahnung durch die Mitglieder des MUPTs
Wiederholte Nutzung	Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes bis zum Ende des persönlichen Schultages
Wiederholter und schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts im Büro der Schulleitung oder der Betreuungsleitung, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendfeindliche Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

Diese Handlungsempfehlung wird ab dem Schuljahr 2026/2027 zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der schuleigenen Website einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert.

Diese Handlungsempfehlung tritt am 01.11.2025 nach Beschluss der Schulkonferenz am 30.09.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Regelung zur Nutzung einer Kinder-Smartwatch an der Schule am Deich, Stand 9_2025¹

Name des Kindes: _____

1. Smartwatches, die eine Abhörfunktion (oft bezeichnet als "voice monitoring", "Babyphone-funktion", "one-way conversation") haben, sind generell verboten, da sie unerlaubte Sendeanlagen nach deutschem Recht darstellen (§90 des Telekommunikationsgesetzes).
2. Es sind nur Smartwatches zulässig, die einen Schulmodus haben. Im Schulmodus ist vom Kind ausschließlich die Uhrenfunktion nutzbar. Dies ist vor der 1. Nutzung auf dem Schulgelände der Schule durch entsprechende Belege durch die Eltern nachzuweisen.
3. Der Schulmodus muss verpflichtend während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände eingeschaltet sein. Schuleseitige Kontrollen sind vorbehalten.
4. Smartwatches sind Mobiltelefonen und Smartphones gleichgestellt und dürfen nicht auf dem Schulgelände benutzt werden. Sie dürfen lediglich als Uhr getragen werden.

Diese Regelungen haben wir gelesen, verstanden und werden uns an diese halten.

Unser Kind wurde von uns zur Einhaltung der Regeln aufgefordert.

Uns ist bewusst, dass bei Zuwiderhandlungen rechtliche Folgen möglich sind.

Bei einer Neuanschaffung sind wir verpflichtet, den Schulmodus der Schule gegenüber erneut nachzuweisen.

Rheinberg, den _____
Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Nachweis Schulmodus:

Die Eltern haben mir nachgewiesen, dass die Uhr des Kindes einen Schulmodus hat.

Hersteller: _____ Typ: _____

Rheinberg, den _____
Unterschrift Klassenlehrer*in / Schulleitung

¹ entsprechend der **Handlungsempfehlung zum Umgang mit Smartwatches und Smartphones an der Schule am Deich** (Beschluss der Schulkonferenz, 30.09.2025)